

# **AMTSBLATT**

## für den Landkreis Greiz

## Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Stadt Zeulenroda-Triebes

Vom 10. Juni 2015

Aufgrund des § 10 Abs. 1-3 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006 (GVBl. S. 541) zuletzt geändert durch das erste Gesetz zur Änderung des ThürLadÖffG vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 540) wird durch das Landratsamt Greiz für die Stadt Zeulenroda - Triebes verordnet:

In der **Stadt Zeulenroda-Triebes** dürfen die Verkaufsstellen an folgenden Tagen über den Rahmen der in § 4 Abs. 1 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes bestimmten Schließzeiten hinaus jeweils von **12.00 – 18.00 Uhr** geöffnet sein:

25. Zeulenrodaer Stadtfest am Sonntag, den 30. August 2015

22. Zeulenrodaer Kirmes am Sonntag, den 01. November 2015

Weihnachtsmarkt der Stadt Zeulenroda-Triebes im Ortsteil Triebes

am Sonntag, den 06. Dezember 2015

am Sonntag, den 29. November 2015

Weihnachtsmarkt der Stadt Zeulenroda-Triebes ohne Ortsteil Triebes

Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Abs. 1 Nr. 2 ThürLadÖffG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig an den in § 1 freigegebenen Öffnungstagen über die freigegebenen Öffnungszeiten hinaus eine Verkaufsstelle geöffnet hat. Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Greiz, den 10.06.2015

Im Auftrag Eigenrauch

### Hinweis:

Inhaber von Verkaufsstellen, die von dieser Verordnung Gebrauch machen, sind im Falle der Beschäftigung von Arbeitnehmern an einem Sonn- oder Feiertag verpflichtet, die Bestimmungen des § 12 Thüringer Ladenöffnungsgesetz bzw. der §§ 3, 11 und 16 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) zu beachten.

#### Dieser Hinweis ist nicht Bestandteil der Verordnung.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

## Allgemeinverfügung

Aufhebung der Staatlichen Grundschule "Ferdinand Haußmann", Cossengrün 69, 07973 zum 31.07.2015, Erweiterung der Staatlichen Grundschule Johann Wolfgang Goethe, Marienstraße 12 -14, 07973 Greiz um den Schulbezirk der Grundschule "Ferdinand Haußmann" mit Wirkung zum 01.08.2015

Vollzug des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 31. Januar 2013 GVBl. S. 22, 23)

#### Der Landkreis Greiz erlässt folgende Allgemeinverfügung:

- Die Staatliche Grundschule "Ferdinand Haußmann" Cossengrün 69, 07973 Greiz wird zum 31. Juli 2015 aufgehoben.
- 2. Der Schulbezirk der Staatlichen Grundschule "Ferdinand Haußmann"

Cossengrün 69, 07973 Greiz wird ab 01. August 2015 dem Schulbezirk der Staatlichen Grundschule "Johann Wolfgang Goethe", Marienstraße 12 -14, 07973 Greiz zugeordnet. Der Schulbezirk der Staatlichen Grundschule "Johann Wolfgang Goethe" wird dadurch mit Wirkung vom 01. August 2015 um die Ortschaften Eubenberg, Cossengrün, Hehnderf Leipingen, Cohlou Troppiter, Papadorf und Schönbach Hohndorf, Leiningen, Gablau, Tremnitz, Pansdorf und Schönbach erweitert.

- Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird angeordnet.
- Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Greiz Nr. 11/2015 als bekannt gegeben.
- Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung sowie der dazu gefasste Kreistagsbeschluss können im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, Haus I, Zimmer 13 vom 06.07.2015 bis 05.08.2015 von Montags bis Donnerstag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr und Freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr eingesehen werden, nach Ablauf dieses Zeitraumes nach vorheriger Terminsvereinbarung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz einzulegen.

Greiz, den 22. Juni 2015

Landratsamt Greiz

gez. Martina Schweinsburg

- Siegel -

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

## Bekanntmachung der Beschlüsse des Bau- und Vergabeausschusses vom 09.03.2015

1 Genehmigung der Niederschrift der 10. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 09.02.2015

#### Beschluss 56/2015

Der Bau- und Vergabeausschuss genehmigt die Niederschrift der 11. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 09.03.2015 in der vorliegenden Fassung

<u>Abstimmergebnis:</u>

mit Mehrheit angenommen

Ja 4 Enthaltung 1

2 Vergabe der Leistung Abschluss eines Zeitvertrages über Malerleistungen für Gebäude des Landratsamtes Greiz Vorlage: 2452/2015

#### Beschluss 57/2015

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Abschluss eines Zeitvertrages über Malerleistungen für Gebäude des Landratsamtes Greiz an die Firma Malermeister Roth aus Greiz.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

<u>Abstimmergebnis:</u>

einstimmig angenommen

Vergabe der Leistung Beschaffung von Ausstattungsgegenständen (Möbel, Elektrogeräte, Erstausstattung usw.) für Einzelunterkünfte der Asylbewerber Vorlage: 2453/2015

#### Beschluss 58/2015

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Beschaffung von



Ausstattungsgegenständen (Möbel, Elektrogeräte, Erstausstattung usw.) 6 Vergabe der Planungsleistung Ausbau der Kreisstraße 122 Niederfür Einzelunterkünfte der Asylbewerber wie folgt:

Lose 1 und 3 an die Firma Brennecke + Kreft GmbH & Co. aus Sprenge an die Firma Schmidt Möbel Plan GmbH aus Meiningen.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

mit Mehrheit angenommen Ja 3 Enthaltung 2

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

## Bekanntmachung der Beschlüsse des Bau- und Vergabeausschusses vom 13.04.2015

1 Genehmigung der Niederschrift der 11. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 09.03.2015

#### Beschluss 59/2015

Der Bau- und Vergabeausschuss genehmigt die Niederschrift der 11. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 09.03.2015 in der vorliegen-

Abstimmergebnis: mit Mehrheit angenommen Ja 4 Enthaltung 2

3 Vergabe der Planungsleistung Objektplanung in den Leistungsphasen 1 bis 8 für den Anbau von Fluchttreppentürmen und für den Einbau von Brandschutztüren in den Fluren der Regelschule Münchenbernsdorf

Vorlage: 2475/2015

#### Beschluss 60/2015

- 1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Objektplanung in den Leis- Beschluss 65/2015 tungsphasen 1 bis 8 für den Anbau von Fluchttreppentürmen und für den Einbau von Brandschutztüren in den Fluren der Regelschule Münchenbernsdorf an die B+W Bauplanungsgesellschaft Markt 7 in Greiz.
- 2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen

4 Vergabe der Planungsleistung Objektplanung für die Sanierung der Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite Umkleide-, Dusch- und Treppenbereiche in der Ulf-Merbold-Turnhalle in Greiz Vorlage: 2476/2015

#### Beschluss 61/2015

- 1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Planungsleistung Objektplanung für die Sanierung der Umkleide-, Dusch- und Treppenbereiche in der Ulf-Merbold-Turnhalle in Greiz an das Planungsbüro Architekten und Ingenieure Seiffert in Greiz.
- 2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen

Ja 4 Nein 1

5 Vergabe der Planungsleistung Sanierung der Sanitärinstallation und Anlagen der Trinkwasserhygiene nach Schäden durch Starkregen in der Ulf-Merbold-Turnhalle in Greiz Vorlage: 2477/2015

- 1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Planungsleistung Sanierung der Sanitärinstallation und Trinkwasserhygiene nach Schäden durch Starkregen in der Ulf-Merbold-Turnhalle in Greiz an die Ingenieurgesellschaft IGT "Tempelwald" mbH in Greiz.
- 2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

Ja 5

pöllnitz - Neundorf Vorlage: 2478/2015

#### Beschluss 63/2015

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Planungsleistung Ausbau der Kreisstraße K 122 Niederpöllnitz – Neundorf in den Leistungsphasen 5 bis 9, die Bauvermessung und die örtliche Bauüberwachung an das Ingenieurbüro meister + möbius Planungsgesellschaft mbH Gera

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen

#### 7 Vergabe der Planungsleistung Ausbau der K 521 von Letzendorf bis Abzweig K117 Vorlage: 2479/2015

#### Beschluss 64/2015

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Planungsleistung Ausbau der K 521 von Letzendorf bis Abzweig K117 in den Leistungsphasen 5 bis 9, die örtliche Bauüberwachung und die notwendige Bauvermessung an das Ingenieurbüro Daehne & Putschli aus Zeulenroda-Triebes

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen

8 Vergabe der Freiberuflichen Leistung Fortschreibung des Projektes "Nachnutzungsbeispiele historischer Bausubstanz von Vierseithöfen" im Talsperrengebiet der Zeulenrodatalsperre Vorlage: 2480/2015

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Freiberufliche Leistung Fortschreibung des Projektes "Nachnutzungsbeispiele historischer Bausubstanz von Vierseithöfen" im Talsperrengebiet der Zeulenrodatalsperre an das Büro für Bauforschung Scherf - Bolze - Ludwig aus Silbitz.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen Ja 5

www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

## Bekanntmachung der Beschlüsse des Bau- und Vergabeausschusses vom 18.05.2015

1 Genehmigung der Niederschrift der 12. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 13.04.2015 Beschluss 66/2015

Der Bau- und Vergabeausschuss genehmigt die Niederschrift der 12. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 13.04.2015 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis: mit Mehrheit angenommen Ja 4 Enthaltung 1

2 Beschluss über die Auftragserweiterung "Vertragsverlängerung der Aktivierungshilfen für Maßnahmen für Jugendliche und Erwachsene erwerbsfähige Leistungsberechtigte bis 30 Jahre" Jobcenter Greiz, Standort Gera - Los 1 Vorlage: 2487/2015

#### Beschluss 67/2015

- 1. Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt die Auftragserweiterung zum Beschluss 418/2013, Vorlage Nr. 2144/2013 vom 05.08.2013 "Aktivierungshilfen für Maßnahmen für Jugendliche und Erwachsene erwerbsfähige Leistungsberechtigte bis 30 Jahre" Jobcenter Greiz, Standort Gera - Los 1.
- 2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagerteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen

Amtsblatt

3 Vergabe der Leistung Leasing von Dienstfahrzeugen für das Landratsamt Greiz Vorlage: 2495/2015

#### Beschluss 68/2015

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung für das Leasing von Dienstfahrzeugen für das Landratsamt Greiz wie folgt:

11 Kleinwagen für den Fuhrpark des Landratsamtes Greiz, auf das Hauptangebot des Autohauses Glinicke aus Erfurt.

Los 2 1 Kastenwagen für den Fuhrpark des Landratsamtes Greiz, auf das Nebenangebot des Autohauses Walther aus Gera.

lung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen

5 Vergabe der Leistung Sanierung der Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber in Greiz - Los 2 Baumeisterarbeiten Vorlage: 2489/2015

#### Beschluss 69/2015

- 1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Sanierung der Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber, Gebäude Professor-Schneider-Straße 2, in Greiz, Los 2 Baumeisterarbeiten, an die Baufirma Gebrüder Ueberschär, in 07919 Mühltroff.
- 2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagsertei- 2 Schenkung des Illustrators, Cartoonisten und Karikaturisten Rainer lung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen

6 Vergabe der Leistung Sanierung der Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber in Greiz - Los 4 Stahlbauarbeiten Vorlage: 2490/2015

#### Beschluss 70/2015

- 1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Sanierung der Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber, Gebäude Professor-Schneider-Straße 2, in Greiz, Los 4 Stahlbauarbeiten, an die Firma AP Treppenbau-GmbH, in 07987 Ber-ga/Elster.
- 2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen Ja 5

7 Vergabe der Leistung Sanierung der Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber in Greiz - Los 6 Heizung, Lüftung, Sanitär Vorlage: 2491/2015

#### Beschluss 71/2015

- 1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Sanierung der Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber, Gebäude Professor-Schneider-Straße 2, in Greiz, Los 6 Heizung, Lüftung, Sanitär, an die Firma Geschwister Gans GbR in 07973 Greiz.
- 2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen

8 Vergabe der Leistung Sanierung der Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber in Greiz - Los 7 Elektroinstallation Vorlage: 2492/2015

### Beschluss 72/2015

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Sanierung der Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber, Gebäude Professor-Schneider-Straße 2, in Greiz, Los 7 Elektroinstallation, an die Firma Elektro Giesler GmbH & Co. KG in 07957 Langenwetzendorf.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Be-schluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

<u>Abstimmergebnis:</u> einstimmig angenommen

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

## Bekanntmachung der Beschlüsse des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport vom 18.03.2015

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagsertei-lung Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen

1 Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zur Erhaltung von Kulturdenkmalen für das Jahr 2015 der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Korbußen - Sanierung der Treppenaufgänge und des Vorraumes der Kirche Korbußen

Vorlage: 2467/2015

Beschluss 18/2015

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport vergibt Fördermittel des Landkreises Greiz zur Erhaltung denkmalgeschützter Objekte im Jahr 2015 in Höhe von 1.000,00 € an die evangelisch-lutherische Kirchgemeinde Korbußen für die Sanierung der Treppenaufgänge und des Vorraumes der Kirche Korbußen.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen

Bach an die Staatliche Bücher- und Kupferstichsammlung Greiz Vorlage: 2451/2015

#### Beschluss 19/2015

Dem Angebot des Illustrators, Cartoonisten und Karikaturisten Rainer Bach, der Staatlichen Bücher- und Kupferstichsammlung Greiz im Sommerpalais den in der Anlage näher bezeichneten Teil seines Schaffens für eine Erweiterung des Satiricums zu schenken, wird zugestimmt.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen

#### 3 Vergabe Fördermittel im Bereich Kultur Vorlage: 2461/2015

## Beschluss 20/2015

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport bewilligt folgende Fördermittel im Bereich Kultur:

- 1. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an den Förderverein Bürgerstiftung Greiz Kulturfördermittel für den Druck der Publikation "Greiz(er) im Blick" in Höhe von 1.200,00 Euro.
- 2. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages lehnt eine finanzielle Förderung des Fördervereins Bürgerstiftung Greiz für den Frühjahrsputz "Gemeinsam geht's besser" (Antrag vom 16.12.2014) ab.
- 3. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an den Vogtländischen Altertumsforschenden Verein zu Hohenleuben e. V. Kulturfördermittel für die Herausgabe des Jahrbuches des Museums Reichenfels 60/2015 in Höhe von 700,00 Euro
- 4. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an die Freiwillige Feuerwehr Dörtendorf Kulturfördermittel für eine Ausstellung alter Feuerwehrgerätetechnik mit Vorführung historischer Feuerwehr-Requisiten am 16.05.2014 in Dörtendorf in Höhe von 400,00 Euro.
- 5. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an die bildende Künstlerin, Tanja Pohl, Kulturfördermittel für die Durchführung von 5 AtelierKONZERTEN 2015 in Höhe von 500,00 Euro.
- 6. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an den Förderverein der Musikschule "B. Stavenhagen" Greiz e. V. Kulturfördermittel für die Tanzgala 2015 am 12. und 13.06.2015 in der Vogtlandhalle in Höhe von 2.500,00 Euro.
- 7. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an den Arbeitskreis Kunst und Kultur Kloster Mildenfurth in Wünschendorf Kulturfördermittel für das 23. Klostergartenfest am 29.08.2015 im Kloster Mildenfurth in Höhe von 500,00 Euro
- 8. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an den Rassekaninchenzuchtverein T196 Triebes e. V. Kulturfördermittel für die überregionale Jubiläumskreisschau des Vereins vom 10. bis 11.10.2015

N. S.

in der Sport- und Freizeithalle Triebes in Höhe von 200,00 Euro.

9. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an den Förderverein der Kreismusikschule "Bernhard Stavenhagen" Greiz e. V. Kulturfördermittel für die Ausrichtung des 68. Stavenhagenwettbewerbs einschließlich Preisträgerkonzert im November 2015 in Höhe von 800.00 Euro.

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an den Kunst- und Kulturverein Bad Köstritz e. V. Kulturfördermittel für die Ausrichtung der 19. Köstritzer Musikmeile vom 13. bis 14.06.2015 in Höhe von 370,00 Euro.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen Ja 5

5 Vergabe von Fördermitteln im Bereich Sport - Förderung des Kreissportbundes Greiz Vorlage: 2456/2015

#### Beschluss 21/2015

Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz bezüglich der bestehenden Leistungs- und Verwaltungsvereinbarung dem Kreissportbund Greiz für die Vereinsförderung entsprechend der Vorlage einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 36.500,00 €.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen Ja 5

6 Vergabe von Fördermitteln im Bereich Sport - Förderung der Betreuung talentierter Kinder und Jugendlicher in anerkannten Talentförderzentren des Landkreises Greiz für das Jahr 2015 Vorlage: 2457/2015

#### Beschluss 22/2015

- 1. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung der Betreuung talentierter Kinder und Jugendlicher in Talentförderzentren des Landkreises Greiz entsprechend der Vorlage dem RSV Rotation Greiz e. V. für die Sportart Ringen einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 2.500,00 € für das Jahr 2015.
- 2. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung der Betreuung talentierter Kinder und Jugendlicher in Talentförderzentren des Landkreises Greiz entsprechend der Vorlage dem 1. RSV 1886 Greiz e. V. für die Sportart Radsport einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 2.500,00 € für das Jahr 2015.
- 3. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung der Betreuung talentierter Kinder und Jugendlicher in Talentförderzentren des Landkreises Greiz entsprechend der Vorlage dem Kreissportbund Greiz/Kreisfachausschuss Leichtathletik für die Sportart Leichtathletik, einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 3.000,00 € für das Jahr 2015.
- 4. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung der Betreuung talentierter Kinder und Jugendlicher in Talentförderzentren des Landkreises Greiz entsprechend der Vorlage dem KSB Greiz/Kreisfachausschuss Tischtennis für die Sportart Tischtennis, einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 5.000,00 € für das Jahr 2015.
- 5. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung der Betreuung talentierter Kinder und Jugendlicher in Talentförderzentren des Landkreises Greiz entsprechend der Vorlage dem HSV Ronneburg e. V. für die Sportart Handball, einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 2.500,00 € für das Jahr 2015.
- 6. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung der Betreuung talentierter Kinder und Jugendlicher in Talentförderzentren des Landkreises Greiz entsprechend der Vorlage dem TUS Osterburg Weida e. V. für die Sportart Fechten, einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 1.500,00 € für das Jahr 2015.
- 7. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung der Betreuung talentierter Kinder und Jugendlicher in Talentförderzentren des Landkreises Greiz entsprechend der Vorlage dem 1. Schwimmklub Greiz von 1924 e. V. für die Sportart Schwimmen, einen

Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 3.500,00  $\mbox{\footnotemark}$  für das Jahr 2015.

8. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung der Betreuung talentierter Kinder und Jugendlicher in Talentförderzentren des Landkreises Greiz entsprechend der Vorlage dem 1. FC Greiz für die Sportart Fußball, einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 500,00 € für das Jahr 2015.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen Ia 5

7 Vergabe von Fördermitteln im Bereich Sport - Förderung der Unterhaltung von Talentförderzentren des Landkreises Greiz im Jahr 2015 in Trägerschaft von Sportvereinen Vorlage: 2458/2015

#### Beschluss 23/2015

- 1. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung der Unterhaltung von Talentförderzentren des Landkreises Greiz in Trägerschaft von Sportvereinen entsprechend der Vorlage dem RSV Rotation Greiz e. V. für die Sportart Ringen einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 512,00 €.
- 2. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung der Unterhaltung von Talentförderzentren des Landkreises Greiz in Trägerschaft von Sportvereinen entsprechend der Vorlage dem 1. FC Greiz e. V. für die Sportart Fußball einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 2.520,00 €.
- 3. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung der Unterhaltung von Talentförderzentren des Landkreises Greiz in Trägerschaft von Sportvereinen entsprechend der Vorlage dem TSV Zeulenroda e. V. für die Sportart Leichtathletik einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 2.002,00 €.
- 4. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung der Unterhaltung von Talentförderzentren des Landkreises Greiz in Trägerschaft von Sportvereinen entsprechend der Vorlage dem 1. RSV 1886 Greiz e. V. für die Sportart Radsport einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 140,00 €.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen Ia 5

#### 8 Vergabe von Fördermitteln im Bereich Sport - Sportveranstaltungen von überregionaler Bedeutung Vorlage: 2460/2015

#### Beschluss 24/2015

- 1. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung Sportveranstaltungen von überregionaler Bedeutung entsprechend der Vorlage dem Leichtathletikverein (LV) Greiz e. V. einen Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung in Höhe von 700,00 €.
- 2. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung Sportveranstaltungen von überregionaler Bedeutung entsprechend der Vorlage dem Turn- und Sportverein (TSV) Zeulenroda e. V. / SPORTS-LIVE Bischoff einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 2.000,00 €.
- 3. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung Sportveranstaltungen von überregionaler Bedeutung entsprechend der Vorlage dem 1. Radsportverein (RSV) 1886 Greiz e. V. einen Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung in Höhe von 500,00 €.
- 4. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung Sportveranstaltungen von überregionaler Bedeutung entsprechend der Vorlage dem Motorsport-Club (MC) Weida e. V. einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 1.000,00 €.
- 5. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung Sportveranstaltungen von überregionaler Bedeutung ent-

sprechend der Vorlage dem Reit- und Fahrverein (RFV) Greiz e.V. einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 750,00 €.

Amtsblatt

6. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung Sportveranstaltungen von überregionaler Bedeutung entsprechend der Vorlage dem Turn- und Sportverein (TSV) Zeulenroda e. V. / SPORTS-LIVE Bischoff einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 2.500,00 €.

7. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung Sportveranstaltungen von überregionaler Bedeutung entsprechend der Vorlage dem Reit- und Fahrverein (RFV) Pölzig u. Umgebung e. V. einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 750,00 €.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

## Bekanntmachung nach UVPG

Die Firma RAVESTA energie GmbH, Staitzer Brunnenstraße 5, 07955 Auma-Weidatal, hat mit Schreiben vom 26.03.2015 einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom und Warmwasser (Verbrennungsmotorenanlage) in 07980 Berga/Elster, Gemarkung Clodra, Flur 4, Flurstück 51/1 und 59/4 gestellt.

- Die Antragstellung beinhaltet dabei folgende Einzelmaßnahmen:

  Neubau eines weiteren gasdicht abgedeckten Nachgärbehälters mit einer Lagerkapazität von 2,918 m³ (Netto) und einem Gasspeichervolumen von 1.360 m³ - (BE 10c)
- Neubau eines weiteren gasdicht abgedeckten Gärrestlagers mit einer Lagerkapazität von 2.918 m³ (Netto) und einem Gasspeichervolu-men von maximal 3.220 m³ bei abgesenktem Flüssigkeitsspiegel -
- Errichtung von 2 weiteren Notheizkesseln mit einer Feuerungswärmeleistung von je 500 kW als zusätzliche Gasverbrauchseinrichtung bei Ausfall der BHKW in einem Container - (BE 14a)
- Errichtung einer Separationsanlage zur Trennung von fester und flüssiger Phase aus dem Gärrest (BE 19)
- Errichtung eines Spitzenlast BHKW (Flex-BHKW) mit einer FWL von 946 kW (BE 13b)
- Errichtung einer Einhausung für die Warmwasserpufferspeicheranlage (BE 20) und
- Errichtung einer Trafostation (BE 18b).

Bei der wesentlich zu ändernden Anlage handelt es sich um eine Anlage zur Erzeugung von Strom und Warmwasser, die in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), unter Nr. 1.2.2.2, Spalte 2 genannt ist.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stellt die Behörde fest, ob nach den §§ 3b bis 3f für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Entsprechend § 3a Satz 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben: Aufgrund der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c UVPG wird unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG festgestellt, dass mit dem geplanten Vorhaben der wesentlichen Änderung und des Betriebes der Verbrennungsmotorenanlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) in der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2006 (GVBl. S. 513) im Landratsamt Greiz, Amt für Umwelt / Untere Immissionsschutzbehörde, Dr.-Scheube-Straße 6, Zimmer 217, 07973 Greiz auf Antrag zugänglich.

gez. Zschiegner Amtsleiterin

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet unter www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

## Allgemeine und Besondere Beförderungsbedingungen für den Linienund Schulbusverkehr mit Kraftfahrzeugen

Gültig ab 12. Juli 2015

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung im Linien- und Schulverkehr mit Kraftfahrzeugen der Personen- und Reiseverkehrs GmbH Greiz, der Regional-verkehr Gera/Land GmbH, des Omnibusbetriebes Dipl.-Ing. (FH) Günter Herzum und des Omnibusbetriebes Hartmut Piehler einschließlich der angemieteten Fahr-
  - Der Beförderungsvertrag kommt mit dem die Beförderungsleistung erbringenden Verkehrsunternehmen zustande.
- (2) Diese Beförderungsbedingungen werden mit dem Erwerb des Fahrausweises, spätestens jedoch mit dem Betreten des öffentlichen Verkehrsmittels Bestandteil des Beförderungsvertrages.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

- (1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften

  - eine Beförderungspflicht gegeben ist, die Beförderung nach diesen Beförderungsbedingungen nicht ausgeschlossen ist und
  - die Beförderung nicht durch Umstände behindert wird, welche die Verkehrsunternehmen nicht abwenden und denen sie auch nicht abhelfen können.
- (2) Sachen und Tiere werden nur nach Maßgabe der §§ 11 und 12 beför-

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Sicherheit der Fahrgäste darstellen oder die den Anordnungen des Betriebspersonals nicht folgen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen:
  - 1. Personen, die übermäßig unter dem Einfluss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel stehen,
  - 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutz-
  - 3. Personen mit unverpackten Waffen und geladenen Schusswaffen, ausgenommen Polizei und vom Verkehrsunternehmen beauftragte Sicherheitsdienste,
  - 4. Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen oder Gewalt ausüben,
  - 5. Personen, die durch erhebliche Geruchsbelästigung oder extrem verschmutzte Kleidung auffallen.
- (2) Unentgeltlich beförderte Kinder können nur in Begleitung eine Auf sichtsperson befördert werden.
- Über den Ausschluss von der Beförderung entscheidet das Betriebspersonal. Auf dessen Aufforderung hin sind das Fahrzeug bzw. die Betriebsanlagen zu verlassen.
- (4) Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt oder der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug oder von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Betriebsanlagen und Fahrzeuge sind so zu benutzen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, das Eigentum des Verkehrsunternehmens sowie die Sicherheit der Fahrgäste nicht beeinträchtigt werden. Jeder Fahrgast hat sich so zu verhalten, dass andere Fahrgäste nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar gestört werden; dies ist insbesondere bei der Nutzung von Mobilfunkgeräten und Tonträgern zu berücksichtigen. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Fahrgästen ist aus Sicherheitsgründen insbesondere untersagt,
  - 1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten, 2. die Türen während der Fahrt und außerhalb der Haltestellen
  - eigenmächtig zu öffnen, ohne dass ein Notfall vorliegt,
  - 3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
  - 4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
  - 5. ein nicht zur allgemeinen Benutzung freigegebenes Fahrzeug zu betreten,
  - 6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege z.B. durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen
  - 7. in nicht hierfür besonders gekennzeichneten Fahrzeugen sowie in anderen gekennzeichneten Nichtraucherbereichen zu rauchen,



- 8. Gleisanlagen im besonderen Bahnkörper außerhalb von Übergängen zu betreten oder zu überqueren.
- 9. nicht für den Fahrgast zur Benutzung dienende Betriebseinrichtun- (13) Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, Videoüberwachung in den
- gen zu öffnen oder zu betätigen, 10. in Fahrzeugen und auf Haltestellenanlagen Rollschuhe, Skateboards, Inlineskater und dergleichen zu benutzen,
- 11. auf den Sitzplätzen zu knien oder zu stehen.
- (3) In den Verkehrsmitteln (mit Ausnahme der Eisenbahnen) ist das Mitführen sowie der Verzehr von offenen Speisen und Getränken insbesondere von alkoholischen Getränken untersagt.
- (4) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Verstöße der Fahrgäste gegen § 4 Abs. 1, 2 und 3 abzumahnen. Bei hartnäckiger Weigerung oder bei Bestehen einer die Ordnung und Sicherheit gefährdenden Situation kann der Fahrgast von der weiteren Beförderung ausgeschlossen werden. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.
- (5) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Der Zustieg in Omnibusse erfolgt über die vordere Fahrzeugtür. Die Verkehrsunternehmen können hiervon abweichende Regelungen treffen. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Beim Ein- oder Ausfahren eines Fahrzeugs in oder aus einer Haltestellenanlage ist ein genügend großer Sicherheitsabstand zum Fahrzeug einzuhalten. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder werden die Türen geschlossen, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen. Kinder bedürfen der besonderen Aufsicht ihrer Begleiter.
- (6) Der Fahrgast wird aufgefordert, rechtzeitig seinen Ausstiegswunsch dem Fahrpersonal mitzuteilen, bzw. durch Nutzung vorhandener technischer Einrichtungen, z.B. Haltewunschtaster, anzuzeigen.
- Wochentags ab 18.00 Uhr und am gesamten Wochenende besteht die Möglichkeit des Ausstiegs nach Wunsch.
  - 1. Der Ausstiegswunsch ist rechtzeitig beim Fahrer anzumelden.
  - 2. Das Halten zum Ausstieg erfolgt nur im Bereich der bezahlten Wegstrecke.
  - 3. Der Ausstieg nach Wunsch erfolgt nur an der vorderen Türe.
  - 4. Ein Halt ist nur an Stellen möglich, die dies verkehrsrechtlich und ohne unangemessene Behinderung des übrigen Verkehres zulassen, sowie die örtlichen Gegebenheiten so beschaffen sind, dass dem Fahrgast ein gefahrloses Verlassen des Fahrzeuges möglich ist. Die Einschätzung der Verhältnisse obliegt dem Fahr- bzw.
- (8) Bei Verunreinigungen oder Beschädigungen von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 20,00 € erhoben. Das gilt auch, wenn ein Fahrgast seinen Fuß oder seine Füße mit getragenen Schuhen auf dem Sitz ablegt. Davon unberührt bleiben Schadensersatzansprüche gegenüber dem Verursacher. Die Vertragsstrafe wird sofort nach Feststellung des Sachverhaltes fällig (§ 271 BGB). Wird der Betrag nicht sofort bezahlt, wird die Vertragsstrafe vom Unternehmen erhoben. Der Fahrgast ist verpflichtet, der Zahlungsaufforderung innerhalb einer Frist von einer Woche nach Feststellung nachzukommen. Wird die Frist nicht eingehalten, beträgt die Gebühr für die erste Mahnung bis zu 10,00 €. Weitere Ansprüche bleiben unberührt.
- Sind bei Tätlichkeiten, Beleidigungen, Hausfriedensbruch, Beschädigungen von Fahrzeugen, Betriebsanlagen und -einrichtungen, bei Schäden, die durch die Beförderung von Sachen und Tieren verursacht werden, bei der Einziehung von Fahrausweisen sowie bei der Ablehnung der sofortigen Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes oder einer Vertragsstrafe die Personalien des Fahrgastes nicht glaubwürdig feststellbar, kann er zu diesem Zweck gem. §§ 229 BGB bzw. 127 Abs. 1 und 3 StPO festgehalten oder veranlasst werden, eine Dienststelle der Landespolizeiinspektion aufzusuchen. Weitere Ansprüche bleiben unberührt.
- (10) Beschwerden sind außer in den Fällen des § 6 Abs. 1 und des § 7 Abs. 3 - nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Ort, Fahrtrichtung, Wagen und Linienbezeichnung oder ggf. Kfz-Kennzeichen sowie möglichst unter Beifügung des Fahrausweises an die Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu richten.
- (11) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen - mit Ausnahme bei den Eisenbahnen - betätigt, hat - unbeschadet einer Verfolgung im Straf oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche eine Vertrags strafe von 50,00 € zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn die nach § 4 Abs. 2 Nr. 3, Nr. 7 oder Nr. 10 obliegenden Pflichten verletzt werden. Erfolgt der in Satz 1 genannte Missbrauch bei den Eisenbahnen, ist ein Betrag in Höhe von 200,- € zur Zahlung fällig.
- (12) In den Fahrzeugen und auf den Betriebsanlagen dürfen nur mit Genehmigung des Verkehrsunternehmens Waren und Dienstleistungen angeboten, Sammlungen, Werbung, Verkehrszählungen, Fahr-

- gastbefragungen, Filmaufnahmen und Musikdarbietungen durchgeführt werden; Betteln ist untersagt.
- Beförderungsmitteln und auf den Betriebsanlagen durchzuführen. Überwachte Bereiche sind gekennzeichnet.

### § 5 Zuweisung von Wagen und Plätzen

- (1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte mit amtlichem Ausweis, in der Gehfähigkeit offensichtlich Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

#### § 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise

- (1) Für die Beförderung von Personen, mitgeführten Kindern sowie mitgeführten Sachen bzw. Hunden sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten. Hierfür werden Fahrausweise ausgegeben, von deren Richtigkeit sich der Fahrgast zu überzeugen hat. Bei elektronischen Fahrausweisen ist immer das elektronische Medium der Fahrausweis; der Fahrgast muss die Quittung auf Richtigkeit des gespeicherten Fahrausweises überprüfen. Beanstandungen des Fahrausweises sind unverzüglich vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden außer beim Fahrausweisverkauf am Fahrausweisautomaten nicht berücksichtigt.
- Der Fahrgast muss vom Antritt bis zur Beendigung der Fahrt im Besitz eines zur Fahrt gültigen Fahrausweises sein. Die Fahrt gilt als beendet, wenn der Fahrgast an seiner Zielhaltestelle angekommen ist und das Fahrzeug verlassen hat. Je nach betrieblicher Regelung sind Fahrausweise vor Fahrtantritt oder sofort beim Betreten des Fahrzeuges zu erwerben. Bei elektronischen Fahrausweisen muss sich der Fahrgast durch ein akustisches Signal von der elektronischen Prüfung des Fahrausweises überzeugen. Das akustische Signal bestätigt, dass der Fahrausweis beim Antritt der Fahrt gültig ist, sofern der Fahrgast in seiner Person etwaige im Beförderungstarif vorgesehene Voraussetzungen erfüllt.
- (3) Ist der Fahrgast beim Antritt der Fahrt mit einem Fahrausweis versehen, der zu entwerten ist - bzw. hat er diesen beim Betreten des Fahrzeugs erworben -, so hat er den Fahrausweis unverzüglich zu entwerten. Bei Fahrzeugen ohne Entwerter hat der Fahrgast den Fahrausweis unverzüglich und unaufgefordert dem Betriebspersonal zur Entwertung auszuhändigen. Ist der Fahrgast im Besitz eines Zeitfahrausweises, hat er ihn beim Betreten des Fahrzeuges unaufgefordert dem Fahrpersonal vorzuzeigen.
- Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Betriebs- und Kontrollpersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen und auszuhändigen.
- Kommt der Fahrgast seinen Pflichten nach den § 6 Abs. 2 bis 4 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 9 bleibt unberührt.

#### § 7 Zahlungsmittel

- (1) Das Fahrgeld soll abgezählt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal, soweit es Fahrausweise verkauft, ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 10,00 € zu wechseln. Vom Fahr- und Verkaufspersonal werden Ein- und Zwei-Cent-Stücke im Betrag von mehr als 0,10 € nicht angenommen. Erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen, deren Gültigkeit in Frage gestellt ist, werden nicht angenommen bzw. dürfen nicht verwendet werden. Es werden nur die am jeweiligen Fahrausweisautomaten angegebenen Zahlungsmittel akzeptiert. Erfolgt der Verkauf aus Fahrausweisautomaten im Fahrzeug, wechselt das Fahrpersonal nicht. Hierauf hat sich der Fahrgast vor Fahrtantritt einzustellen.
- Soweit das Fahrausweise verkaufende Fahrpersonal Geldbeträge über 10,00 € nicht wechseln kann, wird dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag ausgestellt. Der Fahrgast erhält das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung innerhalb von 4 Wochen (Ausschlussfrist) bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens zurück. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, kann er die Fahrt nicht antreten bzw. weiterführen.
- (3) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahrpersonal ausgestellten Quittung müssen unverzüglich vorgebracht werden.

### § 8 Ungültige Fahrausweise

- (1) Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt insbesondere für Fahrausweise, die 1. nicht vorschriftsmäßig oder vollständig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
  - 2. nicht mit erforderlicher Wertmarke versehen sind,

- zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt, unleserlich oder eigenmächtig eingeschweißt sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
- 4. eigenmächtig geändert, nachgeahmt oder kopiert sind,

5. von Nichtberechtigten benutzt werden,

- 6. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
- 7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
- 8. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden,
- genutzt werden, ohne dass das entsprechende Entgelt hierfür entrichtet worden ist.

Das Fahrgeld wird nicht erstattet.

(2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einem im Beförderungstarif vorgesehenen amtlichen Ausweis mit Lichtbild und/oder einem Berechtigungsdokument zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn der amtliche Ausweis mit Lichtbild oder das Berechtigungsdokument nicht oder nicht vollständig ausgefüllt oder abgelaufen ist oder auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet, wenn er
  - Keinen gültigen Fahrausweis im Sinne des § 6 Abs. 1 für sich und/ oder mitgeführte Kinder sowie mitgeführte Sachen bzw. Tiere beschafft hat oder einen ungültigen Fahrausweis im Sinne des § 8 vorweist,
  - 2. einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
  - den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6
    Abs. 2 und 3 erworben und entwertet hat oder erwerben und entwerten ließ oder
  - 4. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt und aushändigt.

Ein Straftatbestand nach § 265a StGB kann zur Anzeige gebracht werden

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen unter Beachtung der ortsüblichen Regelung oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

- (2) In den Fällen des § 9 Abs. 1 erhebt das Verkehrsunternehmen ein erhöhtes Beförderungsentgelt entsprechend den gültigen gesetzlichen Regelungen. Es kann jedoch das Doppelte des Beförderungsentgeltes für eine einfache Fahrt auf der vom Fahrgast zurückgelegten Strecke erheben, sofern sich hiernach ein höherer Betrag als nach Satz 1 ergibt; hierbei kann das erhöhte Beförderungsentgelt nach dem Ausgangspunkt der Linie berechnet werden, wenn der Fahrgast die zurückgelegte Strecke nicht nachweisen kann.
- (3) Das erhöhte Beförderungsentgelt wird sofort nach Feststellung des Sachverhaltes fällig (§ 271 BGB). Wird das erhöhte Beförderungsentgelt nicht sofort bezahlt, wird das erhöhte Beförderungsentgelt vom Unternehmen erhoben. Der Fahrgast ist verpflichtet, der Zahlungsaufforderung innerhalb einer Frist von einer Woche nach Feststellung nachzukommen. Wird auch diese Frist nicht eingehalten, beträgt Die Gebühr für die 1. Mahnung bis zu 10,00 €. Weitere Ansprüche bleiben unberührt. Wird das erhöhte Beförderungsentgelt bezahlt oder zum Teil bezahlt, erhält der Fahrgast hierüber eine Quittung.
  (4) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von § 9 Abs.
- (4) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von § 9 Abs. 1 Ziff. 2 auf 7,00 €, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens nachweist, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen persönlichen Fahrausweises war und das ermäßigte erhöhte Beförderungsentgelt sogleich gezahlt wird.
- (5) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Verkehrsunternehmens unberührt.
- (6) Will der Fahrgast die Fahrt fortsetzen, so ist ein Fahrausweis zu lösen, dem ein neuer Beförderungsvertrag zu Grunde liegt.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

- (1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.
- (2) Wird ein Fahrausweis nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Beförderungsentgelt und dem für die zurückgelegte Strecke erforderlichen Beförderungsentgelt entsprechend den Tarifbestimmungen auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die nur teilweise Benutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.
- (3) Wird eine Zeitkarte (ausgenommen sind Zeitkarten im Abonnement) nicht oder nur teilweise benutzt, wird das anteilige Beförderungsentgelt für die erstattungsfähige Zeitkarte wie folgt berechnet und auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet.

Für die Berechnung des Erstattungsbetrages wird der erstattungsfähigen Zeitkarte für den Zeitraum ab Gültigkeitsbeginn der Zeitkarte bis zum Feststellungszeitraum der Betrag von je zwei Einzelfahrten der entsprechenden Preisstufe je Kalendertag abgezogen.

Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Einzelfahrten – je Kalendertag zwei Fahrten – als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der er-stattungsfähigen Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der er-stattungsfähigen Zeitkarte maßgeblich.

Ein früherer Zeitpunkt kann nur bei persönlichen Zeitkarten (ausgenommen Abonnement) berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird.

Bei der Berechnung des Erstattungsbetrages wird eine Ermäßigung auf die als durchgeführt angenommenen Einzelfahrten nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzung gewährt, ansonsten gilt das Beförderungsentgelt für die einfache Fahrt.

(4) Anträge nach § 10 Abs. 1 bis 3 sind unverzüglich bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu stellen, das den Fahrausweis verkauft hat.

(5) Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,00 € sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat.

(6) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Beförderungsentgeltes.

(7) Bei der Erstattung von Beförderungsentgelt bei den Eisenbahnen aufgrund von Zugverspätungen, Zugausfällen und Anschlussversäumnissen gilt Anlage A "Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr bei Zugverspätungen, Zugausfällen und resultierenden Anschlussversäumnissen".

§ 11 Beförderung von Sachen und Sonderbeförderung

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Eine Mitnahme von Sachen scheidet aus, wenn hierdurch der Haltestellenaufenthalt über das übliche Maß verlängert wird oder die Gefahr besteht, dass auf Grund der Mitnahme der Sache andere Fahrgäste keinen Platz im Fahrzeug finden. Die Fahrgäste haben wegen der Unterbringung der Sachen die Anordnungen des Betriebspersonals zu befolgen.
  - ) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
  - explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übel riechende und ätzende Stoffe,
  - 2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt oder verschmutzt werden können,
  - 3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.
- (3) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen und zur Beförderung von Personen in Rollstühlen oder mit nicht motorisierten Gehhilfen richtet sich nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1, wenn die Beschaffenheit des Fahrzeugs dies zulässt. Zugänge für Kinderwagen und Rollstühle sind entsprechend ausgewiesen. Entsprechend den Möglichkeiten hat das Betriebspersonal dafür zu sorgen, dass Fahrgäste mit Kleinkindern im Kinderwagen und Personen in Rollstühlen oder mit nicht motorisierten Gehhilfen nicht zurückgewiesen werden. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal.
- (4) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt oder geschädigt und die Sachen selbst nicht beschädigt werden. Feststellvorrichtungen an Sachen nach § 11 Abs. 3 oder am Fahrzeug vorhandene Sicherungseinrichtungen sind zu benutzen. Für Schäden, die durch mitgeführte Sachen verursacht werden, haftet der Fahrgast nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (5) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen eind
- (6) Die Mitnahme von Fahrrädern ist im Rahmen der bestehenden Kapazitäten möglich. Zulassungs- oder versicherungspflichtige Fahrzeuge sowie Fahrradsonderkonstruktionen, wie z.B. Fahrräder mit Hilfsmotoren oder Tandems, sind von der Mitnahme ausgeschlossen. Ein Rechtsanspruch auf die Fahrradbeförderung besteht nicht und die Beförderung kann bei Platzmangel abgelehnt werden.

Das trifft auch dann zu, wenn aus betrieblichen Gründen entgegen der Fahrplanveröffentlichung ein Verkehrsmittel eingesetzt wird, das in seiner Bauart dafür nicht geeignet ist. Wenn zum Erreichen des Fahrzieles Umstiege notwendig sind, kann die Mitnahme des Fahrrades auf der Folgefahrt nicht garantiert werden.



Seite 82

Greiz

Zum Einstieg sind - sofern vorhanden - die mit einem entsprechen- re als im Fahrplan angegebene Fahrzeuge bereit stellt oder Umleitungsden Fahrrad- oder Kinderwagensymbol versehenen Türen zu nutzen. strecken gefahren werden. Kinder bis einschließlich 12 Jahren mit eigenem Fahrrad müssen von einer Aufsichtsperson begleitet werden.

§ 12 Beförderung von Tieren

- (1) Auf die Beförderung von Tieren ist § 11 Abs. 1, 4 und 5 anzuwenden.
- (2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde, welche nicht in einem gesonderten Transportbehälter oder in einer Tragetasche untergebracht sind, haben vom Betreten des Fahrzeugs bis zum Verlassen des Fahrzeugs einen Maulkorb zu tragen und sind während der Beförderung an einer kurzen Leine zu führen. Für Schäden, die durch mitgeführte Hunde verursacht werden, haftet die hundeführende Person.
- (3) Kann die hundeführende Person trotz Ermahnung durch das Betriebspersonal die Anforderungen nach § 12 Abs. 2 nicht gewährleisten, wird sie im Sinne von § 4 Abs. 1 der Beförderungsbedingungen von der Beförderung ausgeschlossen und hat in diesem Sinne den Aufforderungen des Personals Folge zu leisten. Zusätzlich wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 20,00 € erhoben. Die Vertragsstrafe wird sofort nach Feststellung des Sachverhaltes fällig (§271 BGB). Wird der Betrag nicht sofort bezahlt, wird die Vertragsstrafe vom Unternehmen erhoben.

Der Fahrgast ist verpflichtet, der Zahlungsaufforderung innerhalb einer Frist von einer Woche nach Feststellung nachzukommen. Wird die Frist nicht eingehalten, beträgt die Gebühr für die erste Mahnung bis zu 10,00 €. Weitere Ansprüche bleiben unberührt.

(4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.

(5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

- (6) Bei Zuwiderhandlung gegen §12 Abs. 1 bis 5 bleiben zivilrechtliche Ansprüche unberührt.
- Nachweislich ausgebildete Assistenzhunde wie Blindenführhunde, Diabetikerwarnhunde und Epilepsiehunde, die eine Person begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen. Sie sind von der Pflicht einen Maulkorb zu tragen befreit.

#### § 13 Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Hat die gefundene Sache einen Wert über 50,00 €, hält das Betriebspersonal auf Verlangen des Finders dessen Namen und den Fundgegenstand schriftlich fest. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das für das Verkehrsunternehmen zuständige Fundbüro gegen Zahlung eines Entgelts für die Aufbewahrung zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den TOP 14 Wahl des weiteren Mitgliedes des Verbandsausschusses Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

- § 14 Haftung
  (1) Das Verkehrsunternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den all-gemein geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Für Sachschäden haftet das Verkehrsunternehmen gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 €; die Begrenzung von Haftpflicht gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens des Betriebspersonals zurückzuführen sind.
- (2) Bei einem vom Verkehrsunternehmen verursachten Verlust oder einer Hinweis: Beschädigung von Rollstühlen und anderen Mobilitätshilfen oder Hilfsgeräten umfasst die Entschädigung jedoch mindestens den Wiederbeschaffungswert oder die Reparaturkosten der verloren gegangenen oder beschädigten Ausrüstung oder Geräte.

#### § 15 Verjährung

(1) Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren in 2 Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs. Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

#### § 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen – insbesondere durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder Unterbrechungen – sowie Platzmangel, und unrichtige Auskünfte und Ausfall von Fahrten begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. Der Anspruch auf Beförderung gilt auch als erfüllt, wenn das Verkehrsunternehmen aus betrieblichen Gründen ande-

#### § 17 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Verkehrsunternehmens.

#### § 18 Inkrafttreten

Diese Beförderungsbedingungen treten am 12.07.2015 in Kraft.

#### LADUNG

zur 1. Verbandsversammlung im Jahr 2015 des Zweckverbandes TAWEG

am Mittwoch, dem 08. Juli 2015 / 09.00 Uhr in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes TAWEG, Beratungsraum, An der Goldenen Aue 10 in 07973 Greiz

#### **Tagesordnung**

#### Einleitender nicht öffentlicher Teil

#### Öffentlicher Teil

- TOP 10 Beratung und Beschlussfassung zum Jahresabschluss, Jahresbericht und zur Entlastung der Verantwortlichen für das Wirtschaftsjahr 2014 (Anlage) Beschluss Nr. VV 05/15
- TOP 11 Beratung und Beschlussfassung zur Ergebnisverwendung des Jahres 2014 im TW-Bereich und im AW-Bereich Beschluss Nr. VV 06/15
- TOP 12 Beratung und Beschlussfassung der ergänzenden Vereinbarung zum öffentlich-rechtlichen Vertrag TAWEG/ZWAV zum Abwasser-Anschluss der Siedlung Klein-Beschluss Nr. VV 07/15
- TOP 13 Wahl des Stellvertreters des Verbandsvorsitzenden Mit dem Ausscheiden des Herrn Büttner aus dem Amt des Bürgermeisters der Stadt Berga endete zugleich sein Amt als Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden. Die Neuwahl des Stellvertreters des Verbandsvorsitzenden durch die Verbandsversammlung ist daher notwendig.
- Durch das Ausscheiden des Herrn Büttner als Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden ist der Verbandsausschuss nicht ord-nungsgemäß besetzt. Die Verbandssatzung sieht vor, dass der Verbandsausschuss aus dem Verbandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied besteht. Sofern nach der Wahl des Stellvertreters des Verbandsvorsitzenden der Verbandsausschuss nur aus zwei Mitgliedern besteht, ist die Wahl des dritten Verbandsausschussmitgliedes erforderlich.

TOP 15 Sonstiges

### TOP 13 u. 14 Ablauf:

Entgegennahme von Wahlvorschlägen und Diskussion Vorbereitung der Wahl (Stimmzettel) Wahlgang Auszählung der Stimmen Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Ich weise darauf hin, dass die Wahl unter Verwendung der in der Verbandsversammlung vorbereiteten Stimmzettel geheim durchgeführt

Unter Hinweis auf § 37 der ThürKO verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Grüner

Verbandsvorsitzender

Greiz, 2015-06-05

### **Impressum Amtsblatt**

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Druck: Schenkelberg Druck Weimar GmbH

Verlag: Verlag Dr. Frank GmbH, Ludwig-Jahn-Straße 2, 07545 Gera

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), sowie in der Ansprechstelle Zeulenroda-Triebes, Goetheallee 17, und der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzelexemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.